



Generalsekretariat

Viale Stefano Franscini 7
Postfach 2720
CH-6501 Bellinzona

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa

Bellinzona, 24. November 2015

Keine Herausgabe von rund EUR 1 Milliarde an Italien - Rechtshilfeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich für nichtig erklärt

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erklärt mit Entscheid vom 18. November 2015 die Rechtshilfeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich wegen offensichtlicher schwerwiegender Mängel für nichtig. Diese hob die in einem Rechtshilfeverfahren in Strafsachen angeordneten Kontosperrungen auf, um die Ausführung eines auf Befehl der italienischen Behörden hin erfolgten Vergütungsauftrags der Kontoinhaberin zu ermöglichen. Damit erlaubte sie der Schweizer Bank, die von der Kontoinhaberin treuhänderisch verwalteten Vermögenswerte von rund EUR 1 Milliarde zu einem anderen als strafrechtlichen Zweck an Italien herauszugeben.

Dem 80-seitigen Entscheid (RR.2015.196-198) liegt eine überaus komplexe, nachfolgend stark gekürzte und vereinfachte Vorgeschichte zu Grunde.

Die Staatsanwaltschaft Mailand führt gegen I. F. und weitere Personen im Zusammenhang mit deren Geschäftstätigkeit für den italienischen Stahlkonzern F. S.p.A. ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei, Betrug am Staat und betrügerischer Übertragung von Vermögenswerten. Die Staatsanwaltschaft Mailand wirft den beschuldigten Personen vor, Vermögenswerte in der Höhe von mehr als EUR 1 Milliarde der F. S.p.A. abgeführt und direkt in den Verfügungsbereich der Familie F. auf vier Trusts (Jersey) überführt zu haben. Diese Vermögenswerte der Trusts seien unberechtigterweise im Rahmen des Steuerbereinigerungsverfahrens 2009 straffrei rechtlich nach Italien zurückgeführt worden. Die mit der rechtlichen Rückführung beauftragte italienische Treuhandgesellschaft, die UBS Fiduciaria S.p.A., transferierte 2010 die Vermögenswerte der Trusts auf ihre Konten bei der UBS AG bzw. UBS Switzerland AG in der Schweiz.

In diesem Zusammenhang ersuchte die Staatsanwaltschaft Mailand mit Rechtshilfeersuchen vom 21. Mai 2013 die Schweiz um Sperre dieser Konten. Auf Anordnung der

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich sind diese seit dem 4. Juni 2013 über rund EUR 1 Milliarde rechtshilfweise gesperrt. Diese Konten bleiben grundsätzlich bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungsechts in Italien gesperrt.

Im Mailänder Strafverfahren verfügte der italienische Untersuchungsrichter am 11. Mai 2015 gestützt auf das auf den Fall Ilva massgeschneiderte Gesetz vom 4. März 2015, Nr. 20, dass die in der Schweiz rechtshilfweise beschlagnahmten Vermögenswerte der Trusts für die Zeichnung von Obligationen, ausgegeben durch die Ilva S.p.A. in amministrazione straordinaria, zu verwenden seien. Weiter ordnete er die Umwandlung der Beschlagnahme der fraglichen Vermögenswerte in eine Beschlagnahme der auszustellenden Obligationen an. Das entsprechende Kapital ist nach dieser Norm zur Umsetzung von Umweltschutzmassnahmen hinsichtlich der Ilva zu verwenden. Gestützt darauf befahl Equitalia Giustizia S.p.A. (die für die Abgabenerhebung zuständige italienische Stelle) der UBS Fiduciaria, der schweizerischen Bank den Vergütungsauftrag zu erteilen. Daraufhin erteilte die UBS Fiduciaria der UBS Switzerland den Auftrag, die Vermögenswerte nach Italien zu überweisen.

Hintergrund dieser Überweisungsverfügung des italienischen Untersuchungsrichters bilden die Lage der Ilva und die in diesem Zusammenhang ergangene Gesetzgebung in Italien. Bei der Ilva handelt es sich um das grösste Stahlwerk Europas. Dieses befindet sich in der Gegend von Taranto und gehört zur F.-Gruppe. Die Ilva wurde 2013 im nationalen strategischen Interesse per Gesetzesdekret unter Zwangsverwaltung gestellt; seit 2015 wird die konkursite Ilva im Insolvenzverfahren für grosse Unternehmen weitergeführt. Nebst der Erhaltung der Tausenden von Arbeitsplätzen sollen die schwerwiegenden Umweltschäden beseitigt und weitere verhindert werden. Im Zusammenhang mit der Ilva führt die Staatsanwaltschaft von Taranto gegen die früheren Führungskräfte der Ilva, namentlich die Mitglieder der Familie F., und weitere Personen eine Strafuntersuchung wegen diverser Delikten gegen die Umwelt und die Gesundheit. Die Staatsanwaltschaft Taranto hat mit Bezug auf die in der Schweiz beschlagnahmten Trustvermögen kein Rechtshilfeersuchen eingereicht.

Zur Ausführung der Überweisungsverfügung des italienischen Untersuchungsrichters erklärte die Staatsanwaltschaft Mailand mit Rechtshilfeersuchen vom 3. Juni 2015 – in Absprache mit dem BJ und der Zürcher Staatsanwaltschaft – den Rückzug ihres ersten Rechtshilfeersuchens vom 21. Mai 2013 zum alleinigen Zweck, die von der UBS Fiduciaria veranlasste Überweisung der Kontovermögen nach Italien zuzulassen. Ungeachtet der irreführenden Formulierung als Rückzug beantragte die Staatsanwaltschaft Mailand mit ihrem Ergänzungsersuchen die Herausgabe der Trustvermögen an Italien durch die schweizerische Bank. Daraufhin ordnete die Zürcher Staatsanwaltschaft am 19. Juni 2015 nicht direkt die Herausgabe der Trustvermögen an Italien an, sondern sie hob die Kontosperrungen auf, um die Ausführung des Vergütungsauftrags der UBS Fiduciaria zu ermöglichen. Damit erteilte sie der UBS Switzerland die Erlaubnis, die Trustvermögen an Italien herauszugeben. Dabei nahm sie an, dass die Bank gestützt auf das zwischen ihr und der Kontoinhaberin bestehende privatrechtliche Verhältnis den Vergütungsauftrag ausführen werde.

Gegen diese Verfügung erhoben drei wirtschaftlich Begünstigte bzw. Protektoren der Trusts Beschwerde. Die Beschwerdekammer verneinte die (ersatzweise) Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer. Aufgrund der Schwere des von den Beschwerdeführern angezeigten Sachverhalts sah sich die Beschwerdekammer veranlasst, von Amtes wegen einzugreifen und stellte wegen offensichtlicher schwerwiegender Mängel die Nichtigkeit der Verfügung der

Zürcher Staatsanwaltschaft fest. Die Kontosperrungen bleiben aufrechterhalten. Die Gründe lauten in aller Kürze zusammengefasst wie folgt:

Die Verfügung der Zürcher Staatsanwaltschaft gründet auf einem Rechtshilfeersuchen auf Herausgabe von Vermögenswerten, welchem im ersuchenden Staat gar keine strafrechtliche Begründung zu Grunde liegt. Wie der italienische Untersuchungsrichter in seiner Überweisungsverfügung selber festhält, ist seine Anordnung vom 11. Mai 2015, die in der Schweiz rechtshilfweise beschlagnahmten Vermögenswerte für die Zeichnung von Obligationen der Ilva zu verwenden, nicht strafrechtlicher Natur. Das Ersuchen Italiens um Rechtshilfe erfolgt nur scheinbar in Strafsachen. Es ist jedoch ein Instrument, um einen anderen als strafrechtlichen Zweck zu erreichen. Weder der Staatsvertrag mit Italien noch das Rechtshilfegesetz sehen eine Zusammenarbeit in diesem Bereich vor. Damit fehlte es aber bereits an der sachlichen Zuständigkeit der Schweizer Rechtshilfebehörde in Strafsachen zum Entscheid.

Selbst unter der falschen Annahme, es läge ein Rechtshilfeersuchen in Strafsachen vor, weist die Rechtshilfeverfügung offensichtliche schwerwiegende formelle und materielle Mängel auf. Die Schweizer Rechtshilfebehörde darf gemäss Art. 80d IRSG den Entscheid über die Gewährung der Rechtshilfe nicht einem Dritten, in diesem Fall einer Bank, delegieren, welcher damit die Verantwortung dafür (samt dem Risiko eines Strafverfahrens nach Art. 271 StGB) übertragen wird. Der auf Befehl der italienischen Behörden erfolgte Vergütungsauftrag der Kontoinhaberin stellt keine Zustimmung im Sinne von Art. 80c IRSG dar, weshalb eine vereinfachte Ausführung des Rechtshilfeverfahrens vorliegend ausgeschlossen ist. Entgegen der Annahme des Bundesamtes für Justiz und der ausführenden Behörde sind alternative Erledigungsformen zu Art. 80d und Art. 80c IRSG nicht zulässig. Die von der Zürcher Staatsanwaltschaft angeführte "Praxis" ist unzulässig. Die herauszugebenden Vermögenswerte sind sodann lediglich mutmasslich deliktischer Herkunft, sie können aber nicht als offensichtlich deliktischer Herkunft gelten, weshalb eine vorzeitige Herausgabe an Italien nach Art. 74a Abs. 3 IRSG ausgeschlossen ist. Eine Garantieerklärung der italienischen Behörden, wonach die Verfolgten, sollten sie freigesprochen werden, in jeder Hinsicht schadlos gehalten würden, liegt nicht vor. Vor allem aber würde die Herausgabe aufgrund der rechtlichen Konstellation in Italien dazu führen, dass die Vermögenswerte in Italien ohne rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungsentscheid sofort in Anleiheobligationen einer konkursiten und unter Zwangsverwaltung stehenden Gesellschaft umgewandelt werden. Werthaltige Valoren würden damit in nicht gleichwertige (mutmasslich wertlose bzw. stark wertverminderte) Vermögenswerte umgewandelt, worin eine Enteignung ohne Strafurteil liegt. Das Vorgehen der Zürcher Staatsanwaltschaft, im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens der Bank zu erlauben, die Vermögenswerte nach Italien zu überweisen, damit diese eine nach dem Rechtshilfegesetz unzulässige Rechtshilfeleistung an die italienischen Behörden vornehme, stellt nichts Anderes als eine gewollte Umgehung der im Rechtshilferecht geltenden Ordnung der zulässigen Rechtshilfemassnahmen und der zwingenden Zuständigkeitsvorschriften im IRSG dar. Die Zürcher Staatsanwaltschaft handelte in Kenntnis des BJ, welche die Aufsicht über die Anwendung des IRSG ausübt.

Der Entscheid ist nicht rechtskräftig. Dagegen kann unter den Bedingungen des Bundesgerichtsgesetzes innert 10 Tagen Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden.

Kontakt:

Bundesstrafgericht, Mascia Gregori Al-Barafi, Generalsekretärin und Medienbeauftragte

Tel. 091 822 62 62

E-Mail: presse@bstger.ch